

4/3/3⁰

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Mai 1968**

1878. Quartierplan. Am 18. Januar 1968 bzw. 12. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. September 1965 bzw. 18. Januar 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sellenbüren. Dieser Beschluss wurde am 17. September 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betreffenden Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. (Der Quartierplan bildete Gegenstand mehrerer Rekursverfahren.) Mit Schreiben vom 14. Dezember 1967 bestätigte die letzte Rekurrentin Frau C. Hofmann, dass sie auf einen Weiterzug des Rekursentscheides durch den Regierungsrat an das Verwaltungsgericht verzichte. Damit sind keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südosten durch den Lohmatt, im Nordosten durch den Waldrand und im Nordwesten durch ein öffentliches Gewässer begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen A, B und C, der Hofstetterweidweg sowie verschiedene Fusswege zwischen dem Wald bzw. der Quartierstrasse B und der Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1.

Die mit 16 m an einem Fussweg und mit 20 m an den Erschliessungsstrassen festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die Baulinien an der Quartierstrasse B im Bereiche des Grundstückes von Frau C. Hofmann wurden nachträglich im Sinne des vom Regierungsrat gefällten Rekursentscheides im Plan abgeändert. Da der Rechtsweg anlässlich dieser Baulinienänderung nicht geöffnet wurde, kann dieses Baulinienteilstück nicht Gegenstand dieser Genehmigung bilden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2429/1958 längs der Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein, befinden sich aber zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten Verfahren durch die Baudirektion überarbeitet und neu festgesetzt. Bei den Einmündungen der Quartierstrasse A und C und bei der Einmündung des Hofstetterweidweges in die Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, fehlen die die notwendigen Sichtweiten gewährleistenden Baulinienabschrägungen. Diese Baulinien können deshalb im Einmündungsbereich gemäss Planeintrag nicht genehmigt werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10 % bei der Strasse A, der Strasse B und der Strasse C auf.

Im übrigen steht der Genehmigung dieser Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Stallikon vom 14. September 1965 bzw. 18. Januar 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sellenbüren mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und Wege mit Ausnahme der

Baulinien in den Einmündungsbereichen der Quartierstrassen A und C sowie des Hofstetterweidweges in die Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und ohne das Baulinienteilstück an der Quartierstrasse B im Bereiche des Grundstückes von Frau C. Hofmann werden im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Pänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung zu publizieren.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon unter Rücksendung von Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1968.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



Roggenbühl